

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

gültig ab 01.10.2011

1. Allgemeines:

Für sämtliche Verkäufe gelten nachstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Sie gelten als vom Käufer angenommen, sofern er nicht unverzüglich widerspricht. Mündliche und telefonische Vereinbarungen sowie abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, andernfalls werden diese nicht Vertragsinhalt. Sind dem Käufer unsere Bedingungen einmal zugesandt, so gelten sie für alle nachfolgenden Geschäfte.

2. Angebote und Preise:

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, d.h. der Anbieter ist erst zur Lieferung verpflichtet, nachdem er die Annahme des aufgrund seiner Anstellung erteilten Auftrages schriftlich erklärt hat (Auftragsbestätigung). Verkäufe von Waren, die vom Verkäufer noch in den Ursprungsländern geordert werden müssen, erfolgen zu den Bedingungen der Lieferländer; verspätet erledigte oder nicht zur Auslieferung kommende Verträge berechtigen den Käufer weder zum Deckungskauf noch zu Schadensersatzverlangen.

3. Lieferung und Abnahme:

Lieferzeitangaben werden annähernd mitgeteilt und sind unverbindlich. Die Lieferungen erfolgen pro m³ handelsübl. ermittelten Aufmaßes, ab Werk/bzw. Wald, wenn nichts anderes vereinbart wird. Die Lieferungsverpflichtungen des Verkäufers ist vorbehaltlich Selbstbelieferung und rechtzeitiger und ausreichender Ladekapazität. Die Beförderungsgefahr geht zu Lasten des Käufers, sobald die Ware einem Spediteur, Beförderungsunternehmen oder sonstigem Bevollmächtigtem des Käufers zur Beförderung ausgeliefert ist.

Die Circaklausel berechtigt den Verkäufer, bis 10% mehr oder weniger zu liefern. Die Abnahme erfolgt mit der Verladung der Ware. Ruft der Käufer die Ware trotz Andienung nicht ab, so geht die Gefahr bei Verkäufen ab Lager spätestens 6 Tage und bei Verkäufen ab Kai spätestens 3 Tage nach Verkaufsabschluß auf den Käufer über, und der Kaufpreis wird unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig mit der weiteren Wirkung, dass der Verkäufer berechtigt ist, von dem Käufer den Ersatz sämtlicher durch den Annahmeverzug entstehenden Schäden, wie Verzugszinsen, Lagergelder usw. beanspruchen zu können.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Zahlung hat, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, sofort in Kasse ohne Abzug zu erfolgen. Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen vermeintlicher Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen. Erhält der Verkäufer ungünstige Mitteilungen über die Vermögenslage des Käufers, so kann er nach seiner Wahl bei noch nicht gelieferter Ware vom Vertrag zurücktreten oder unter Aufhebung alle etwaigen Zahlungsvereinbarungen Bar-Vorauszahlung verlangen und bei geliefert aber noch nicht gezahlter Ware Rücksendungen oder Barzahlungen verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer die Kaufpreise einschließlich aller Nebenforderungen für sämtliche Lieferungen des Käufers bezahlt hat. Solange nicht bezahlt ist, ist der Käufer zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreis- und Werklohnforderungen aus der Weiterveräußerung auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Ware, wie z.B. Verpfändung etc. ist der Käufer nicht berechtigt. Sobald Zahlungsstockungen irgendwelcher Art beim Käufer auftreten, darf er über die noch nicht vollständig bezahlte Ware nur mit Zustimmung des Verkäufers verfügen.

Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß §950 BGB ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die verarbeitete Ware dient uns zur Sicherung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber selbst die Forderung einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen geltend zu machen. Der Käufer hat sodann nach unserer Weisung von der Einziehung der abgetretenen Forderungen Abstand zu nehmen. Er ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Dritten die nötigen Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer hat bei Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, dies zu erklären, damit unser Eigentum erhalten bleibt.

Der Käufer hat Beeinträchtigung am Eigentum des Verkäufers von dritter Seite sofort dem Verkäufer mitzuteilen. Fordert der Verkäufer die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurück, so ist der Käufer zur kostenfreien Rückgabe verpflichtet. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware, an der sich der Verkäufer das Eigentum vorbehalten hat, gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern und sie in einer Weise zu lagern, dass der Eigentumsvorbehalt wirksam bleiben kann.

6. Mängelrüge und Gewährleistung

Wird die Ware vor Versand vom Käufer besichtigt und nicht beanstandet, so ist jegliche spätere Beanstandung, insbesondere hinsichtlich der Qualität, Beschaffenheit usw. einerlei ob wegen erkennbarer oder geheimer Fehler, ausgeschlossen. Angaben über Trockenheit erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne jegliche Gewährleistung. Bei Lieferung von künstlich getrockneter Ware kann nur Nachtrocknung oder Wertminderung in Höhe der Nachtrocknungskosten verlangt werden; Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Wird die Ware vom Käufer vor Versand nicht besichtigt, müssen Beanstandungen unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich unter genauer Bezeichnung der Mängel erfolgen. Qualität, Beschaffenheit und Abmessung können danach nicht mehr gerügt werden. Bei begründeter Annahme, dass die Beschädigung auf einen Mangel bei der Verladung zurückzuführen ist, ist sofortige Benachrichtigung in fernmündlicher oder elektronischer Form mit schriftlicher Bestätigung erforderlich. In jedem Fall muß eine Bescheinigung der Bahn bzw. des Spediteurs beigebracht werden, dass die Beschädigung durch unsachgemäße Verladung erfolgt ist. Bis zur Erledigung einer Beanstandung darf von der bemängelten Ware ohne Zustimmung des Verkäufers nichts fortgenommen werden, widrigenfalls der Käufer seiner Mängelrechte verlustig geht. Der Käufer ist verpflichtet, die bemängelte Ware sorgfältig aufzubewahren. Er hat keinen Anspruch auf den Ersatz von Bewahrungs- und sonstigen Kosten.

Bei Beanstandung kann lediglich Preisminderung, nicht jedoch Ersatzlieferung oder dergleichen gefordert werden. Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

7. Höhere Gewalt:

Fälle höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer zur Aufhebung des Liefervertrages oder zu entsprechender Hinausschiebung der Lieferung ohne Schadenersatzverbindlichkeit. Außer den in den Handelsbräuchen der Mitglieder des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V. genannten Fällen gilt insbesondere noch folgendes:

Sollten die Behörden des Ursprungslandes Kontrollen, Kontingentierungen oder Vorschriften einführen, die die Exportbedingungen, wie sie zur Zeit des Abschlusses des Vertrages bestehen, beeinflussen oder ändern, so kann der Verkäufer ohne Regreßpflicht oder Ansprüche des Käufers den Kaufvertrag insgesamt oder hinsichtlich des Teils, der von dem Ereignis betroffen ist, aufheben.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Im Falle von Streitigkeiten gilt der ordentliche Rechtsweg als vereinbart. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen beider Parteien ist Düsseldorf/Nordrhein-Westfalen.

9. Im Übrigen gelten die Handelsbräuche der Mitglieder des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V. in ihrer neuesten Fassung beim Verkauf des aus Europa und Übersee eingeführten Schnittholzes, soweit sie durch die vorstehenden Ziffern nicht abgeändert oder ergänzt worden sind.